

Aktenzeichen:

3 RJ 171/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Oktober 1958

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1958
für Recht erkannt:

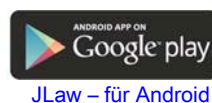
Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 17. April 1956 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I.

Der am 25. August 1912 geborene Kläger ist von Beruf Schlachtermeister. Er ist seit Oktober 1935 selbständig und hat seit Oktober 1938 freiwillige Beiträge entrichtet. Er bezog seit Dezember 1943 von der früheren Landesversicherungsanstalt (LVA.) Ostpreussen wegen der durch Kriegsverletzung hervorgerufenen Gebrauchsunfähigkeit seiner rechten Hand eine Invalidenrente, die die Beklagte durch Bescheid vom 10. August 1951 übernommen hatte. Die Beklagte hatte dem Kläger die Rente mit Ablauf des Monats November entzogen. Auf die Berufung des Klägers hatte das Oberversicherungsamt (OVA.) Schleswig durch Urteil vom 24. November 1952 den Entziehungsbescheid jedoch aufgehoben, weil der Kläger wegen Verkrüppelung der rechten Hand, die dem völligen Verlust gleichzusetzen sei, in Verbindung mit weiteren Verwundungsfolgen und unter Berücksichtigung seiner Magenbeschwerden invalide sei. Am 25. April 1955 wurde der Kläger auf Veranlassung der Beklagten durch den Facharzt für Chirurgie Dr. SXXXXXX untersucht. Der Arzt stellte ausser der Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand geringfügige Kniegelenkveränderungen und mässige Krampfbaderbildungen fest, konnte jedoch nach seinem Gutachten traumatische Restzustände an den Kniegelenken und krankhafte Veränderungen des Magens nicht mehr feststellen. Er hielt den Kläger für fähig, alle Arbeiten, die man einem rechtsseitig Handamputierten zumuten könne, zu verrichten. Daraufhin entzog die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 7. Mai 1955 die bis dahin gewährte Invalidenrente mit Ablauf des Monats Mai 1955 gemäss § 1293 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO)-a.F.- in Verbindung mit der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 3, da der Kläger in der Lage sei, mehr als die gesetzliche Lohnhülft zu verdienen.

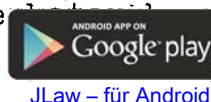
Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG.) in Schleswig und brachte vor, sein Zustand habe sich seit 1943 nicht gebessert. Er legte eine Bescheinigung des prakt. Arztes Dr. MXXXXXXX vom 3. Juni 1955 vor,

wonach er wegen eines Magenleidens

und MXXXXXXX würd



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

seit August 1953 ärztlich behandelt wurde. Der Kläger stellte den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zur Weitergewährung der Invalidenrente zu verurteilen. Das SG. hörte in der mündlichen Verhandlung den Medizinalrat Dr. PXXXXX als Sachverständigen. Dieser führte aus, bei dem Kläger liege eine Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand vor, die einer Handamputation gleichzusetzen sei; die geringen Abnutzungserscheinungen an beiden Kniegelenken und die mässige Krampfaderbildung, die ausserdem noch vorlägen, schränkten die Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich ein. Der Kläger könne alle Arbeiten verrichten, die rechtsseitig Handamputierten zugemutet würden.

Das SG. wies durch Urteil vom 3. November 1955 die Klage ab: Die Voraussetzungen des § 1293 RVO(a.F.) in Verbindung mit Ziff. 1 der SVD Nr. 3 vom 14. Oktober 1955 seien erfüllt. Ausser der Funktionseinschränkung der rechten Hand lägen keine Befunde vor, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers herabsetzten. Ihm seien grundsätzlich alle, d.h. auch schwere körperliche Arbeiten zuzumuten, so dass er einem sonst gesunden rechtsseitig Handamputierten gleichzustellen sei. Der Kläger könne zwar seinen früheren Beruf als Schlachter nicht mehr ausüben. Der Kreis der ihm zuzumutenden Tätigkeiten sei aber immer noch gross genug, um ihn auf dem allgemeinen Arbeitsfeld als wettbewerbsfähig anzusehen. Er habe sich an die Gebrauchsunfähigkeit seiner rechten Hand nach nunmehr 14 Jahren so weit gewöhnt und angepasst, dass die linke Hand die Funktion der Arbeitshand weitgehend übernommen habe. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger eindeutig zu erkennen gegeben, dass er angesichts seiner Renteneinkünfte und wegen des aus dem Schlachtereigenschaft seiner Ehefrau erhaltenen Einkommens - er helfe im Geschäft mit - keine Veranlassung gehabt habe, sich auf einen anderen Beruf umzustellen oder sich intensiv um abhängige Arbeit zu bemühen.

Das Urteil wurde dem Kläger, der bei Klageerhebung



n. Seeth. Kreis Schleswig wohnt

[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

1955 in Husum zugestellt. Er legte am 9. Januar 1956 unter Angabe seiner neuen Anschrift (Husum) Berufung ein und brachte vor, dass sich sein Gesundheitszustand nicht gebessert, sondern verschlechtert habe. Die Mithilfe im Geschäft seiner Frau sei ganz gering. Dieses Geschäft habe auch nur einen geringen Umfang, das Finanzamt habe seine Frau nicht zur Einkommensteuer herangezogen.

Das Landessozialgericht (LSG.) hörte in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1956 den Facharzt für innere Krankheiten Dr. Werner Lxxx als ärztlichen Sachverständigen. Dieser äusserte sich gutachtlich dahin, dass als wesentliche Körperschädigung die Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand mit Einschränkung der Beweglichkeit im rechten Ellenbogengelenk anzusehen sei. Weitere interne Organschäden lägen nicht vor, besonders sei auch der Magen röntgenologisch ohne krankhaften Befund, in den Kniegelenken bestünden entartende Veränderungen nur mässigen Grades. Die Krampffaderbildungen seien bedeutungslos.

Durch Urteil vom 17. April 1956 hob das LSG. das Urteil des SG. Schleswig vom 3. November 1955 auf und verurteilte die Beklagte zur Weitergewährung der Invalidenrente über den Monat Mai 1955 hinaus: Es stellte auf Grund des Gutachtens des Dr. SXXXXX fest, beim Kläger liege eine starke Bewegungseinschränkung des rechten Handwurzelgelenks mit einer Unfähigkeit zur aktiven Bewegung des Daumens und der übrigen Finger vor; die Handmuskulatur sei zum Teil geschwunden. Ferner bestehe eine mässige Hautcyanose als Zeichen einer Zirkulationsstörung. Dieser Befund rechtfertige die Annahme, dass die rechte Hand des Klägers praktisch gebrauchsunfähig sei. Weitere krankhafte Veränderungen seien weder an den inneren Organen noch am Herzkreislaufsystem festgestellt worden, insbesondere zeige die röntgenologische Untersuchung, dass die Magenschleimhaut überall zart und gleichmässig gefaltet sei, die Kurvaturen glatt verliefen und die Peristaltik normal funktioniere. Die Röntgenaufnahme des linken Kniegelenks habe keinen krankhaften Befund ergeben, ein geringes Bewegungsreiben in beiden Kniegelenken könne daher als bedeutungslos angesehen werden, ebenso spiele eine mässige



Krampfaderbildung an beiden Beinen für die Leistungsfähigkeit des Klägers keine Rolle. Das SG. habe zwar zutreffend festgestellt, dass der Kläger seinen früheren Beruf als Schlachter wegen der Gebrauchsunfähigkeit seiner rechten Hand nicht mehr ausüben könne. Es sei auch anzunehmen, dass nach Verlust der rechten Hand in einem längeren Zeitraum (mehr als 14 Jahre) die linke Hand die Funktion der Arbeitshand weitgehend übernommen habe. Das SG. hätte sich jedoch eingehend mit der Frage beschäftigen müssen, auf welche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfeld der Kläger verwiesen werden könne. Hierbei spiele sowohl seine Vorbildung als auch die Gegend, in der er lebe, eine Rolle. Dem Kläger würde z.B. die Bedienung von Signalanlagen, Arbeiten auf einer grösseren Tankstelle, eine Kontrolltätigkeit als Maschinenwärter usw. zugemutet werden können, jedoch seien derartige Arbeitsplätze in seiner Wohngegend, an die er wegen des Besitzes eines Siedlungshauses gebunden sei, nicht vorhanden. Eine grössere Stadt sei von seinem Wohnort aus nur mit Schwierigkeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Die Mithilfe des Klägers im Betrieb seiner Ehefrau, bei dem es sich in Wirklichkeit nicht um ein Schlachtereigengeschäft, sondern um eine Fleischwarenverkaufsstelle handele, sei nur geringfügig und könne als die auch einem Invaliden mögliche Ausnutzung seiner restlichen Arbeitskraft angesehen werden. Obwohl der Kläger jetzt (1956) erst 44 Jahre alt sei, könne er unter Berücksichtigung seiner Wohngegend keinen Arbeitsplatz finden, der ihm den Verdienst der gesetzlichen Lohnhälfte ermögliche.

Die Beklagte hat zur Begründung der vom LSG. zugelassenen Revision folgendes vorgebracht: Das LSG. habe zu Unrecht angenommen, dass der Kläger invalide im Sinne des § 1254 RVO (a.F.) sei. Es habe selbst ausgeführt, dass der Kläger noch instande sei, eine Reihe von Tätigkeiten auszuführen, mit denen er die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne. Ausser den vom LSG. genannten Arbeiten könne er auch noch andere Arbeiten verrichten, zu denen er durch



seine Ausbildung als Schlachtermeister befähigt sei, z.B. als Aufsichtsperson in einer teilweise mechanisierten Fleisch- und Wurstwarenfabrik. Er könne auch in gleichen oder ähnlichen Werken an Verpackungsmaschinen arbeiten, die nur kontrolliert werden müssten oder mit einer Hand bedient werden könnten. Die angefochtene Entscheidung beruhe im wesentlichen darauf, dass in dem Wirtschaftsgebiet, in dem der Kläger wohne, keine derartigen Arbeitsplätze vorhanden seien. Dabei sei das Gericht von dem früheren Wohnsitz des Klägers in Seeth, einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Gegend mit geringen Möglichkeiten für den Arbeitseinsatz ausgegangen. Es habe aber nicht beachtet, dass der Kläger mindestens seit Anfang 1956 in Husum wohne, was sich aus dem Kopf des angefochtenen Urteils ergebe und dem Gericht durch den Schriftsatz des Klägers vom 8. Januar 1956 bekannt gewesen sein müsse. In Husum seien aber mehrere grössere Betriebe der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung, wie z.B. eine Krabbenkonservenfabrik, Oel- und Fischmehlfabrik und mehrere Betriebe zur Verwertung des auf dem grossen Husumer Viehmarkt aufgetriebenen Viehs vorhanden. In diesen Betrieben und in den Zulieferungs- und Nebenbetrieben des Viehmarkts könne der Kläger aber sicherlich, besonders unter Berücksichtigung seiner Ausbildung, eine Tätigkeit finden, durch die er die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit müsse auch der Hinweis im Urteil des SG. berücksichtigt werden, der Kläger habe mit Rücksicht auf sein Einkommen keine Veranlassung gehabt, sich auf einen anderen Beruf umschulen zu lassen. Das Lebensalter des Klägers, seine Berufsausbildung und sein neuer Wohnsitz liessen eine Umschulung auf einen anderen Beruf ohne weiteres zumutbar erscheinen. Wenn der Kläger von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht habe, so könne die Rentenversicherung nicht das Risiko seiner eingeschränkten Vermittlungsfähigkeit tragen.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten:
Der Hinweis, er könne wenigstens als Aufsichtsperson in einer mechanisierten Fleisch- und Wurstwarenfabrik in



Husum oder Umgebung Verwendung finden, sei als neues tatsächliches Vorbringen unbeachtlich. Im übrigen treffe es nicht zu, denn in Husum gebe es trotz seines grossen Marktes für Lebendvieh keinen einzigen Schlachthof. Die einzigen grösseren Schlachthöfe lägen in Lübeck und Flensburg; dort brauche man junge, kräftige und gesunde Hilfspersonen, aber keine Krüppel. Die Husumer Krabbenkonservenfabrik brauche ebenso wie die Oel- und Fischmehlfabrik Leute, die kräftig zupacken könnten und keine Aufsichtsperson. Beide Betriebe seien auch kleine Familienbetriebe.

Demgegenüber weist die Beklagte noch auf folgendes hin: Der Kläger habe sich nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG. zusammen mit seiner Ehefrau eine durchaus ausreichende berufliche Lebensgrundlage geschaffen, die mancher gesunde Ostvertriebene bisher noch nicht habe erreichen können. Durch seinen beruflichen Werdegang vom Schlachterlehrling zum selbständigen Schlachtermeister und Verkaufsstellenleiter habe der Kläger Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, mit denen er in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen, z.B. als Filialleiter, Verkäufer, Vorarbeiter in Lebensmittelbetrieben, handwerklicher Buchhalter und Kalkulator, Viehein- und -verkäufer für eigene oder für Rechnung Dritter. Gerade in dieser Richtung böten sich auf dem Viehgrossmarkt und in der Fischindustrie in Husum vielerlei Arbeitsmöglichkeiten. In letzter Zeit sei Husum auch wieder Garnisonstadt geworden, es werde dort die erste Kriegsschule des Heeres eingerichtet.

Demgegenüber bringt der Kläger vor: In dem Kleinbetrieb seiner Ehefrau könne er sich nicht nutzbringend betätigen. In dem völlig agrarischen Husum und dem Westküstengebiet seien für Beschädigte seiner Art keine Arbeitsmöglichkeiten vorhanden. Der Husumer Viehmarkt brauche - und das auch nur zeitweise - gesunde und kräftige Männer, zumal der An- und Abtransport heute völlig motorisiert sei. Zur Umschulung seien finanzielle Mittel notwendig, um die Zeit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Ausbildung mit Rücksicht auf den Familienstand durchhalten zu können. Eine handwerkliche Umschulung sei für einen Arm- oder Beinamputierten ergebnislos, da noch heute zahlreiche Versehrte trotz abgelegter Gesellenprüfung im Raum Husum seit langen stellungslos seien. Eine Bewerbung bei der Bundeswehr sei aussichtslos, weil diese nur Personen einstelle, die unter das Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz fielen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch rechtzeitig begründete Revision ist begründet.

Ob die Beklagte dem Kläger die Invalidenrente durch den Bescheid vom 7. Mai 1955 zu Recht entzogen hat, ist nach dem im Zeitpunkt der Entziehung massgebenden Recht zu prüfen. Art. 2 § 24 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) steht dem nicht entgegen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17.12.1957 in SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5).

Die Rente wurde dem Kläger entzogen, weil er wieder in der Lage sei, alle Arbeiten zu verrichten, die man einem rechtsseitig Handamputierten zurechnen könne und weil er hierdurch mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne. Der Entziehungsbescheid stützt sich auf § 1293 Abs. 1 RVO in Verbindung mit der SVD Nr. 3. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG.) vom 9. Februar 1956 (BSG. 2 S. 188) ist Ziff. 1 der SVD Nr. 3 eine Norm des materiellen Rechts, die bis zum Inkrafttreten des ArVNG noch angewendet werden konnte. Nach den Feststellungen des LSG. ist die rechte Hand des Klägers infolge einer Kriegsverletzung praktisch gebrauchsunfähig. Das LSG. nimmt aber an, dass beim Kläger infolge Gebrauchsunfähigkeit der rechten Hand die linke Hand die Funktionen der Arbeitshand weitgehend übernommen habe. Es bringt in seiner Entscheidung weiter zum Ausdruck, dass der Kläger noch in der Lage sei, eine Reihe von Arbeiten zu verrichten; in seiner Wohngegend, an die er wegen des Besitzes eines Siedlungshauses gebunden sei, seien

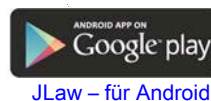


jedoch für ihn geeignete Arbeitsplätze nicht vorhanden. Die Beklagte weist demgegenüber mit Recht darauf hin, dass der Kläger noch vor Erlass des angefochtenen Urteils nach Husum umgezogen ist. Das LSG. hat diesen neuen Wohnort im Kopf des angefochtenen Urteils angegeben; es hätte auch aus den Gerichtsakten feststellen können, dass dem Kläger das Urteil des SG. ebenfalls in Husum zugestellt worden ist und dass er bei Einreichung der Berufungsschrift schon in Husum gewohnt hat. Bei Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers hätte das LSG. die Verlegung des Wohnortes des Klägers berücksichtigen müssen; denn es geht selbst davon aus, dass in einer grösseren Stadt die Zahl der Arbeitsplätze, auf die der Kläger verwiesen werden kann, grösser ist als in seiner bisherigen Wohngegend. Das LSG. hat daher den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, so dass das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist.

Vor seiner neuen Entscheidung wird das LSG. - erforderlichenfalls im Benehmen mit der Arbeitsbehörde - zu prüfen haben, ob in Husum oder dem von dort mit den üblichen Verkehrsmitteln erreichbaren Wirtschaftsgebiet Arbeitsplätze in hinreichender Zahl vorhanden sind, auf die der Kläger verwiesen werden kann. Hierbei wird es berücksichtigen müssen, dass der Kläger als Schlachtermeister und selbständiger Inhaber eines Schlachtereibetriebes auch auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, die nicht nur rein handwerklicher Art sind, sondern die ihm auch auf Grund der Kenntnisse, die er als selbständiger Geschäftsinhaber erworben hat, zugemutet werden können. Es wird aber weiterhin auch zu prüfen haben, ob es dem Kläger in seinem früheren Wohnort Seeth allein möglich gewesen ist, in dem Geschäft seiner Ehefrau zu arbeiten, oder ob nicht auch von diesem Ort aus in einen anderen erreichbaren Ort, z.B. in Friedrichstadt, Arbeitsplätze vorhanden gewesen sind, die es dem Kläger ermöglicht hätten, die ihm verbliebene Arbeitskraft in zumutbarer Weise anders auszunutzen und dadurch die für ihn massgebende Lohnhälfte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

Erweist sich der Entziehungsbescheid nach erneuter Prüfung als rechtmässig, so wird das LSG. die Erwerbsfähigkeit des Klägers vom 1. Januar 1957 an unter Berücksichtigung des § 1246 Abs. 2 RVO n.F. zu beurteilen haben (vgl. SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)